

Änderung des Umsatzsteuersatzes 2020

Überraschend wurde durch die Regierungskoalition ein Konjunkturpaket verkündet, durch das der Umsatzsteuersatz zeitweise vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 abgesenkt werden soll.

Auch wenn noch kein Gesetz, sondern nur ein Entwurf vorliegt, möchten wir Ihnen die geplanten Änderungen erläutern, damit Sie sich vorbereiten können.

I. Grundsätzliches

Es soll gelten:

Steuersatz	bis 30.06.2020	01.07.2020-31.12.2020	ab 01.01.2021
Regelsteuersatz	19%	16%	19%
Ermäßigter Steuersatz gem. §12 Abs. 2 UStG	7%	5%	7%

Werden Leistungen an vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer ausgeführt, ist die Umsatzsteuersatzänderung irrelevant. In diesen Fällen kommt es „nur“ auf die richtige Rechnungsschreibung an.

Werden Leistungen an nicht vorsteuerabzugsberechtigte Leistungsempfänger (z.B. Kleinunternehmer, Privatpersonen) erbracht, sollte die Leistung möglichst in dem Zeitraum 01.07.2020 bis 31.12.2020 ausgeführt werden.

Bei der Entstehung der Umsatzsteuer kommt es auf den Zeitpunkt der Leistungsausführung an. Hierfür gilt grundsätzlich Folgendes:

- **Lieferungen:** Lieferungen (auch Werklieferungen) gelten dann als ausgeführt, wenn der Leistungsempfänger die Verfügungsmacht an dem Gegenstand erworben hat; wird der Gegenstand befördert oder versendet, ist die Lieferung mit Beginn der Beförderung oder Versendung ausgeführt.
- **Sonstige Leistungen:** Sonstige Leistungen (auch Werkleistungen) sind im Zeitpunkt ihrer Vollendung ausgeführt. Bei zeitlich begrenzten Dauerleistungen ist die Leistung mit Ende des Leistungsabschnitts ausgeführt, wenn keine Teilleistungen vorliegen.
- **Innergemeinschaftliche Erwerbe:** Die Umsatzsteuer für einen innergemeinschaftlichen Erwerb entsteht mit Ausstellung der Rechnung, spätestens mit Ablauf des dem Erwerb folgenden Monats.

Änderung des Umsatzsteuersatzes 2020

II. Handlungsbedarf

1. Fakturierung

Die Fakturierungsprogramme sind auf die geänderten Steuersätze anzupassen.
Bei der Rechnungsschreibung achten Sie bitte auf den anzuwendenden Steuersatz.

2. Kasse

Haben Sie eine elektronische Registrierkasse bzw. eine PC-Kasse im Einsatz, sind im System die Steuersätze auf die „neu“ geltenden Regelungen umzustellen.
Bitte beachten Sie, dass bei Programmierungsänderungen sämtliche Protokolle aufbewahrt werden müssen (ist auch elektronisch möglich).

3. Buchhaltung

In den Buchhaltungen sind neue Konten einzurichten, die die geänderten Steuersätze abbilden.
Schnittstellen sind anzupassen. Hierzu stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

4. Daueraufträge

Bei der Bank hinterlegte Daueraufträge sind gegebenenfalls zum 01.07.2020 und wieder zum 01.01.2021 anzupassen.

5. Dauerrechnungen/Verträge

Verträge, in denen auf einen Umsatzsteuersatz hingewiesen wird, oder ausgestellte Dauerrechnungen, z.B. Mietrechnungen, sind für den Zeitraum 01.07.2020 bis 31.12.2020 neu zu schreiben.

Wenden Sie sich bei technischen Fragen an Ihren Programmsupport!

III. Einzelfragen

Aber auch nach der technischen Umsetzung wird es zu Abgrenzungsfragen, Anpassungsschwierigkeiten und Auslegungsproblemen kommen.

Daher möchten wir im Folgenden auf einige Einzelfragen eingehen:

1. Anzahlungen

Die fertige Leistung ist mit dem zur Ausführung der Leistung geltenden Umsatzsteuersatz zu berechnen.
Der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, der Rechnungsstellung oder der Zahlung ist unbeachtlich.

Änderung des Umsatzsteuersatzes 2020

Weicht der in der Anzahlung ausgeführte Umsatzsteuersatz von dem Umsatzsteuersatz der Leistungsausführung ab, kann es zu Erstattungen oder Nachzahlungen kommen.

Beispielhaft können folgenden Varianten entstehen

(wir gehen hier nur von dem Regelsteuersatz aus, für den ermäßigten Steuersatz gilt eine entsprechende Anwendung):

Leistungserbringung	Anzahlungen	Steuerliche Behandlung
(Teil-)Leistung erbracht <u>bis 30.06.2020</u>	Ob Anzahlungen geleistet worden sind ist unerheblich.	Die Leistung unterliegt dem Regelsteuersatz mit 19% .
(Teil-)Leistung erbracht <u>nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.01.2021</u>	Anzahlungen sind vor dem 01.07.2020 <u>nicht</u> geflossen.	Die Leistung unterliegt dem Regelsteuersatz mit 16%.
(Teil-)Leistung erbracht <u>nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.01.2021</u>	Anzahlungen sind ganz oder teilweise <u>vor dem 01.07.2020</u> geflossen.	Die Anzahlungen vor dem 1.7.2020 waren mit 19%, bei Ausführung der Leistung in der Zeit ab dem 01.07.2020 bis 31.12.2020 sind die Leistungen mit 3% zu entlasten.
(Teil-)Leistung erbracht <u>nach dem 31.12.2020</u>	Anzahlungen sind vor dem 1.1.2021 <u>nicht</u> geflossen.	Die Leistung unterliegt dem Regelsteuersatz mit 19%.
(Teil-)Leistung erbracht <u>nach dem 31.12.2020</u>	Anzahlungen sind ganz oder teilweise in der Zeit <u>zwischen dem 01.07.2020 und dem 31.12.2020</u> geflossen.	Die Anzahlungen können mit 16%, bei Ausführung der Leistung ab 2021 sind die Leistungen mit 3% nachzuversteuern.

2. Bauleistungen

Bei Bauleistungen liegen regelmäßig in der Praxis nicht die Voraussetzungen für Teilleistungen vor. Es werden zwar häufig wirtschaftlich abgrenzbare Leistungen ausgeführt, überwiegend fehlt es hier aber an einer Vereinbarung von Teilleistungen und der entsprechenden steuerwirksamen Abnahme von solchen Teilleistungen.

Dies kann einzelfallabhängig vor- oder nachteilig sein. Daher ist zu prüfen, ob vertragliche Regelungen (ohne hier eine missbräuchliche Gestaltung vorzunehmen) für die Zukunft getroffen werden sollten.

Änderung des Umsatzsteuersatzes 2020

3. Dauerleistungen

Bei Leistungen, die über einen längeren Zeitraum erfolgen, liegen eventuell Teilleistungen (Mietverträge, Leasingverträge etc.) vor.

Teilleistungen können gegeben sein, wenn es sich um wirtschaftlich sinnvoll abgrenzbare Leistungen handelt und eine Vereinbarung vorliegt.

Teilleistungen sind aufzuteilen: Bis zum 30.06.2020 und ab dem 01.01.2021 gilt der alte Umsatzsteuersatz (19%/7%). Im Zeitraum 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 ist der neue Umsatzsteuersatz (16%/5%) anzuwenden.

4. Jahresboni

Boni sind jeweils dem Zeitraum und damit dem Umsatzsteuersatz zuzurechnen, der für den Umsatz zugrunde liegt für den der Boni gezahlt wird. In der Vergangenheit gab es hierfür Vereinfachungsregelungen. Es bleibt abzuwarten, wie dies in der aktuellen Rechtslage ausgelegt wird.

5. Rückgabe

Bei einer Rückgabe wird die ursprüngliche Lieferung rückgängig gemacht, daher erfolgt die Abrechnung mit dem ursprünglichen Umsatzsteuersatz. Bei einem Umtausch ist die Lieferung des Ersatzgegenstandes ist der „neue“ Umsatzsteuersatz anzuwenden.

6. Gutscheine

Bisher gab es die Unterscheidung zwischen Einweckgutscheinen und Mehrweckgutscheinen. Bei einem Einweckgutschein ist die Umsatzsteuer bei Ausgabe des Gutscheines fällig, da von Anfang an feststeht, welche Umsatzsteuersatz anzuwenden ist (z.B. weil der Gutscheinsteller nur 19%-Umsätze ausführt)

Ist bei Ausgabe des Gutscheines noch nicht klar, welcher Umsatzsteuersatz anzuwenden ist, liegt ein Mehrweckgutschein vor. Die Umsatzsteuer wird erst im Zeitpunkt der Einlösung des Gutscheins fällig.

Damit sollten ab sofort nur noch Mehrweckgutscheine vorliegen, da noch nicht bekannt ist, wann der Gutschein eingelöst wird und damit auch noch kein Umsatzsteuersatz feststeht.

7. Gastronomie- und Hotelgewerbe

Besondere Herausforderung kommen auf Unternehmer zu, die Restaurations- und Verpflegungsleistungen erbringen. Für diese Leistungen gilt der ermäßigte Steuersatz für den Zeitraum 01.07.2020 bis zum 30.06.2021.

Änderung des Umsatzsteuersatzes 2020

Damit stellt sich der Umsatzsteuersatz aus heutiger Sicht wie folgt dar:

bis zum 30.06.2020	19%
01.07.2020 bis zum 31.12.2020	5%
01.01.2021 bis zum 30.06.2021	7%
ab dem 01.07.2021	19%

Für die Getränke ist die Ermäßigung ausgenommen. Somit gilt hierfür weiter der Umsatzsteuersatz von 19% und für den Zeitraum 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 16%.

Ein Gesamtpreis (z.B. bei einem „Sparmenü“) ist somit entsprechend aufzuteilen, in einen Anteil für die begünstigten Speisen (7 Prozent, gegebenenfalls 5 Prozent) und einen Anteil für Getränke (19 Prozent, gegebenenfalls 16 Prozent).

Falls Sie Ihre Speisekarten anpassen, sollten Sie die alten Karten für spätere Prüfungen aufbewahren.

8. Gefahren bei unrichtigen Rechnungen

Rechnungseingang

Bei den Rechnungen, die Sie erhalten, ist sicherzustellen, dass auch bei diesen der richtige Umsatzsteuersatz verwendet wurde. Wird Ihnen z.B. eine Rechnung mit 19% ausgestellt und es hätten eigentlich 16% sein müssen, können Sie nur den Vorsteuerabzug für 16% geltend machen.

Rechnungsausgang

Sollten Sie Rechnungen mit einem Umsatzsteuersatz von 19% schreiben und es wären nur 16% korrekt, schulden Sie solange die Differenz von 3%, bis die Rechnung korrigiert wurde.

Die vorstehenden Ausführungen sind mit größter Sorgfalt und nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Es handelt sich aber nicht um eine abschließende oder vollständige Darstellung und ersetzt auch nicht die Beratung im Einzelfall. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsbriefs kann daher nicht übernommen werden.

Gerne beraten wir Sie, vereinbaren Sie einen Besprechungstermin mit uns.

Wir stehen Ihnen zur Seite!

Ihr Zahlmann-TEAM